

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 116. Sitzung vom 22.06.2022 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645) beschlossen, der in der 169. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 06.07.2022 beraten und in der 360. Sitzung des Präsidiums am 08.09.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2022, S. 1624).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Wahlpflichtbereich 1	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
1 der 2 folgenden Module						
ET-FDM_v1, ET MM_RP	Fachdidaktikmodul Mastermodul Religionspädagogik	4	6	1-2	1. und/ oder 3.	
Identifizier	Wahlpflichtbereich 2					
1 der 4 folgenden Module						
ET-MM_AT_v1 ET-MM_NT_v1 ET-MM_HT_v1 ET-MM_ST_v1	Mastermodul Altes Testament Mastermodul Neues Testament Mastermodul Historische Theologie Mastermodul Systematische Theologie	4	6	1-2	1. und/ oder 3.	--
	Summe	8	12			
Eines der folgenden Projektbandmodule						
ET-PB_AF	Projektband: Aktionsforschung Evangelische Theologie	6	15	2-3	1./2./3.	--
ET-PB_SEF	Projektband: Schulentwicklungsforschung Evangelische Theologie	6	15	2-3	1./2./3.	--
ET-PB_FP	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten	6	15	2-3	1./2./3.	
ET-KMA	Kolloquium zur Masterarbeit	2	3	2	3./4. siehe Abs. 3	
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- (2) Im Wahlpflichtbereich 1 sowie 2 ist jeweils eines der dort angegebenen Module zu absolvieren.
- (3) Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (4) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens ein Mastermodul absolviert und mindestens eine Hausarbeit geschrieben und bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit soll 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.

§ 5 Übergangsregelung

¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2024 nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 03/2019, S. 450). ²Spätestens zum WiSe 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 03/2019, S. 450) außer Kraft und die Studierenden unterfallen dieser Prüfungsordnung.